

BESCHLUSSVORLAGE V0661/18 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Herr Stumpf
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 08
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	16.07.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	26.07.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat;
Anpassung der Wertgrenzen
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Lösel, Herr Müller)

Antrag:

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der Fassung vom 08.02.2018 wird wie in der Anlage 1 dargestellt beschlossen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Der BayVGH hat in seinem Urteil vom 16.02.2006, 4 N 05.779 im Zusammenhang mit der Festlegung von Richtlinien darauf hingewiesen, dass sich die Perspektive der Prüfung vom Standpunkt der Gemeinde aus bestimme, die Wertobergrenzen anderer Gemeinden seien rechtlich nicht weiter von Bedeutung.

Bei einem aktuellen Einwohnerstand (Melderegister) von 136.683 (31. März 2018) liegt eine Erhöhung der Bewirtschaftungsbefugnis des Oberbürgermeisters auf 500.000,- € demnach im vom Bayerischen Gemeindetag vorgeschlagenen Rahmen.

Nachdem Projektgenehmigungen von bis zu 500.000,- € nicht als laufende Angelegenheiten gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO einzustufen sind, handelt es sich bei der Festlegung der Wertgrenze in der Geschäftsordnung zum Teil um eine Übertragung von Befugnissen nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO. In § 21 der Geschäftsordnung sollte zur Klarstellung und Rechtssicherheit der folgende, im Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags empfohlene Satz aufgenommen werden:

„Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.“

Um auch für Angelegenheiten, die nicht in den Bereich der laufenden Verwaltung fallen (insbesondere für die vom Stadtrat auf den Oberbürgermeister übertragenen Befugnisse) auch die Möglichkeit zur Delegation auf Mitarbeiter/-innen der Verwaltung zu ermöglichen, sollte in § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung der folgende, im Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags empfohlene Satz 2 aufgenommen werden:

„Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.“

Nachdem diese praxisgerechte Regelung im Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags vorgeschlagen wird, ist diese in vielen Geschäftsordnungen bayerischer Gemeinde- und Stadträte enthalten, beispielsweise auch bei den Städten Eichstätt, Pfaffenhofen, Neuburg und Schrobenhausen.

2. Erhöhung der Befugnis für Projektgenehmigungen:

Die Übertragung der Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten vom Stadtrat auf beschließende Ausschüsse stützt sich auf Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO. Abgesehen von den in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO genannten Ausnahmen liegt es im Ermessen des Stadtrates, zu seiner Entlastung Ausschüsse zu bilden.

Für Projektgenehmigungen im Bereich von 500.000,- € bis 1.000.000,- € wird vorgeschlagen, dass alle zuständigen Ausschüsse weiterhin gleichberechtigt entscheiden.

Für den Bereich von 1.000.000,- € von 4.000.000,- € wird vorgeschlagen, dass der Finanz- und Personalausschuss den Stadtrat künftig entlastet, indem er die Beschlusskompetenz übernimmt.

3. Anpassung der weiteren Wertgrenzen:

Für die Anpassung der weiteren Wertgrenzen wurden weitestgehend Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetags zugrunde gelegt. Ein Entwurf der vorgeschlagenen Anpassung wurde den Fraktionen, Gruppen und Einzelmitgliedern vorab zur Verfügung gestellt, eingegangene Änderungsvorschläge wurden berücksichtigt.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass der Stadtrat bei der Anhebung der Wertgrenzen für die Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises zahlreiche Zuständigkeiten an die Verwaltung und/oder an Ausschüsse delegiert.

4. Neuregelung Aktivprozesse, Passivprozesse und Vergleiche

Die inhaltlichen Änderungen dienen im Wesentlichen der Definition und Klarstellung, was unter Aktiv- und Passivprozessen verstanden wird. Neu ist, dass die bisherige Zuständigkeit für sämtliche Passivprozesse um die Verfahren gegen Entscheidungen der Finanzverwaltung und gegen Rückforderungsbescheide von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Mandatserteilung erweitert wurde und ebenfalls als laufende Angelegenheiten gesehen wird.

Anlass dafür ist, dass das Verwaltungsgericht für die Klageerhebung gegen einen Rückforderungsbescheid der Regierung von Oberbayern wegen angeblich zu viel gezahlter Fördermittel einen Beschluss des FPA für erforderlich hielt und in der erfolgten Rechtsbehelfseinlegung keine laufende Angelegenheit, sondern einen Aktivprozess sah. Derartige Gremiumsbeschlüsse, die dann aufgrund der relativ kurzen Rechtsbehelfsfrist von einem Monat meist im Wege einer Sondersitzung gefasst werden müssten, oder dringliche Anordnungen sollen künftig vermieden werden. Dies auch deshalb, weil sich die Stadt in diesen Fällen lediglich gegen belastende Entscheidungen zur Wehr setzt.

5. Änderung der Anlage zur Geschäftsordnung (Wertgrenzenübersicht)

Die Wertgrenzenübersicht wird entsprechend der neuen Regelungen angepasst. Für den Finanz- und Personalausschuss wird eine eigene Spalte eingefügt.

Darüber hinaus wird die neue Regelung zur Führung von Passivprozessen, Abhilfeverfahren, Verfahren gegen die Finanzverwaltung und gegen Rückforderungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mandatierung von Prozessbevollmächtigten ergänzt.

Bei der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Ernennung, Verlängerung/Abkürzung der Probezeit, Versetzung, Zuweisung, Abordnung, Feststellung der Qualifikation, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzung, Entlassung von Beamten sowie Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten wird der Buchstabe „h“ gestrichen und um den Passus „(vierte Qualifikationsebene)“ ergänzt. Dies entspricht der Regelung in § 21 Abs. 3 GeschO.